

Benutzungsbedingungen für Schließfächer

in Gebäuden der Bayerischen Staatsbibliothek München

Auf Grundlage der Hausordnung der Bayerischen Staatsbibliothek vom 01.10.2017 erlasse ich folgende Benutzungsbedingungen:

1. Diese Benutzungsbedingungen gelten für Tagesschließfächer und Dauerschließfächer der Bayerischen Staatsbibliothek (BSB). Durch die Benutzung eines Schließfaches werden diese Benutzungsbedingungen als verbindlich anerkannt.
2. Die Schließfächer stehen den Besucherinnen und Besuchern der BSB in begrenzter Anzahl und Größe zur Aufbewahrung von Gegenständen, welche nicht in die Lesesäle und die Buchbereitstellung in der Ortsleihe mitgenommen werden dürfen, während der täglichen Gebäudeöffnungszeiten zur Verfügung. Es darf grundsätzlich nur jeweils ein Schließfach pro Person benutzt werden. Ein Anspruch auf die Benutzung eines Schließfaches besteht nicht.

Die Schließfächer sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Beschmutzungen zu bewahren. Es ist untersagt, verderbliche Lebensmittel, Waffen, Drogen, gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe und/oder Gegenstände in den Schließfächern aufzubewahren.

3. Die Tagesschließfächer stehen unentgeltlich zur Verfügung. Mittels eines Bargeldbetrages (Ein- oder Zwei-Euro-Münze) als Pfand ist ein Tagesschließfach während der Benutzung zu verschließen. Unverschlossen dürfen Tagesschließfächer nicht benutzt werden. Tagesschließfächer sind täglich rechtzeitig vor Schließung des Gebäudes zu entleeren.
4. Inhaber eines gültigen Benutzerausweises der BSB haben zudem die Möglichkeit, ein Dauerschließfach anzumieten. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag bei der BSB zu stellen.

Die Dauerschließfächer werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums der gestellten Anträge vergeben. Die Zuteilungsdauer für ein Dauerschließfach beträgt grundsätzlich zwölf Monate. Verlängerungen sind möglich, sofern insbesondere keine Warteliste für die Vergabe von Dauerschließfächern besteht.

Für die Anmietung eines Dauerschließfaches erhebt die BSB eine Gebühr in Höhe von 7,50 Euro pro Monat (kleines Dauerschließfach) oder 10,00 Euro pro Monat (großes Dauerschließfach). Darüber hinaus ist einmalig eine Kautions in Höhe von 80,00 Euro zu bezahlen. Diese wird nach Beendigung der Miete unverzüglich durch Banküberweisung zurückerstattet.

Das Nutzungsrecht für ein Dauerschließfach ist persönlich und nicht übertragbar. Das Dauerschließfach darf nicht – auch nicht nur kurzzeitig – einer dritten Person überlassen werden.

Ein Dauerschließfach ist zum Ende der Mietzeit zu entleeren und der Schlüssel ist unverzüglich an die BSB zurückzugeben.

5. Die BSB ist aus Sicherheitsgründen oder bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsbedingungen berechtigt, jederzeit und ohne ausdrückliche Räumungsaufforderung die Schließfächer zu öffnen und zu entleeren. Die BSB behält es sich zudem vor, nicht frist-

gerecht geräumte Schließfächer und unverschlossene Schließfächer ohne ausdrückliche Räumungsaufforderung zu öffnen und zu entleeren. Für die Öffnung und/oder Entleerung eines Schließfachs erhebt die BSB bei Verstoß gegen diese Benutzungsbedingungen eine Unkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro. Hierbei werden in den Pfandschließfächern befindliche Pfandmünzen direkt einbehalten und verrechnet.

6. Nach Entleerung eines Schließfaches durch die BSB wird der Inhalt des Schließfaches für die Dauer von maximal einem Monat verwahrt. Mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird der Inhalt des Schließfaches grundsätzlich entsorgt. Über offenbar wertlose oder verderbliche Gegenstände kann die BSB sofort nach Entleerung in der ihr geeignet erscheinenden Weise frei verfügen. Insbesondere Gegenstände wie Müll, Pfandflaschen und Lebensmittelreste werden grundsätzlich direkt entsorgt.

Der Inhalt von geleerten Schließfächern ist gegen Abgabe einer Eigentumserklärung und Vorlage eines amtlichen Ausweises an der Pforte am Haupteingang abzuholen. Im Falle einer nicht fristgemäßen Räumung des Schließfaches wird der Schließfachinhalt nur gegen Zahlung der Unkostenpauschale (siehe Ziff. 5 S. 3, 4) ausgehändigt.

7. Der Verlust eines Schließfachschlüssels oder die Störung des Schlossmechanismus ist unverzüglich an der Pforte am Haupteingang anzuzeigen. Bei Verlust oder nicht fristgerechter Rückgabe des Schließfachschlüssels erhebt die BSB die Kosten für die Anschaffung eines neuen Schlüssels und den ggf. erforderlichen Ersatz sowie Ein-/Ausbau eines neuen Schlossmechanismus.
8. Der Freistaat Bayern haftet für den Verlust oder die Beschädigung von in den Schließfächern aufbewahrten Gegenständen nur bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Beschäftigten der BSB. Im Übrigen finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Der Benutzer eines Schließfaches haftet der BSB für alle Schäden und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Benutzungsbedingungen entstehen. Eine missbräuchliche Benutzung oder vorsätzliche Beschädigung von Schließfächern kann hausrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

Diese Benutzungsbedingungen treten mit Wirkung vom 25.05.2018 in Kraft.

München, im Mai 2018

gez.:
Brigitte Loy
(Leiterin der Abteilung Zentrale Administration)